

Entgeltordnung für die Benutzung der „Alten Schule“ in der Gemeinde Seefeld

Die Gemeindevertretung hat am 23.09.2010 die nachstehenden Entgeltordnung für die Benutzung der „Alten Schule“ in der Gemeinde Seefeld beschlossen:

§ 1 Nutzungsentgelt

Soweit die Räumlichkeiten privat oder kommerziell genutzt werden, erhebt die Gemeinde Seefeld ein Benutzungsentgelt, das der Instandsetzung und Unterhaltung des Gebäudes dient.

§ 2 Benutzungsentgelte

(1) Sportveranstaltungen und kulturelle Veranstaltungen örtlicher Vereine und Vereinigungen, bei denen kein besonderes Eintrittsgeld erhoben wird, werden von dem Benutzungsentgelt und dem Reinigungsentgelt befreit. Sollte keine ordnungsgemäße Reinigung erfolgen, ist die Reinigungspauschale zu entrichten.

- (2) Benutzungsentgelte
- a) Das Benutzungsentgelt für private Feierlichkeiten mit weniger als 50 Personen beträgt pro Tag für Seefelder Bürger 50,00 Euro
 - b) Das Benutzungsentgelt für private Feierlichkeiten mit weniger als 50 Personen beträgt pro Tag für Auswärtige 100,00 Euro
 - c) Das Benutzungsentgelt für private Feierlichkeiten mit mehr als 50 Personen beträgt pro Tag für jede weitere Person für Seefelder Bürger 1,00 Euro
 - d) Das Benutzungsentgelt für private Feierlichkeiten mit mehr als 50 Personen beträgt pro Tag für jede weitere Person für Auswärtige 2,00 Euro.

(3) Endreinigung
Für die Endreinigung werden berechnet 50,00 EUR

Die Reinigungspauschale kann für Seefelder Bürger auf Antrag erlassen werden, wenn die Reinigung selbst durchgeführt wird.

Auswärtige haben die Reinigungspauschale grundsätzlich zu entrichten.

Die Kosten für die Reinigung der benutzten Tischwäsche werden gesondert berechnet.
(4) Die Benutzungsentgelte sind bei der Amtskasse oder dem Bürgermeister, unter Angabe des Namens des Veranstalters und des Termins der Veranstaltung, einzuzahlen.

§ 3 Benutzungsordnung

Für die Benutzung der Räumlichkeiten ist die Benutzungsordnung in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 4 Sonderregelungen

- Der Bürgermeister wird ermächtigt
- a) entgeltpflichtige Veranstaltungen, die dem überwiegend öffentlichen Interesse der Gemeinde Seefeld dienen, von der Zahlung des Entgelts zu befreien oder dieses zu ermäßigen,
 - b) für sonstige Veranstaltungen, die nicht in dieser Entgeltordnung enthalten sind, ein Sonderentgelt festzusetzen und
 - c) die Kosten für zusätzlich erforderliche Reinigungen dem jeweiligen Benutzer der Räume in Rechnung zu stellen.

§ 5 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 09.03.2005 außer Kraft.

Seefeld, 14.10.2010

Gemeinde Seefeld
Der Bürgermeister

gez. Kröger